

Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 52 "Nördlich Kellinghusener Chaussee" und 7. Änderung des Flächennutzungsplanes, Gemeinde Hohenwestedt

Auswertung der Stellungnahmen gemäß § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB

Stellungnahmen zum Vorentwurf des Bebauungsplans Nr. 52 der Gemeinde Hohenwestedt und der 7. Änderung des Flächennutzungsplanes im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB und der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB. Stellungnahmen im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB wurden nicht abgegeben.

Beteiligungszeitraum: 27. Februar 2017 bis 3. April 2017

Planinhalte

Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
-----	--------------------------	--------------------

Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Technologie (Schreiben vom 30. März 2017)

1.1.	<p>Hinweis auf Anbauverbotszonen</p> <p>1. Gemäß § 9 (1) Bundesfernstraßengesetz (FStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.06.2007 (BGBl. Seite 1206) dürfen außerhalb der zur Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmten Teile der Ortsdurchfahrt Hochbauten jeder Art sowie Aufschüttungen und Abgrabungen größeren Umfangs in einer Entfernung bis zu 20 m von der Bundesstraße 430 (B 430), gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn, nicht errichtet bzw. vorgenommen werden.</p> <p>2. Gemäß § 29 (1 und 2) Straßen- und Wegegesetz (StrWG) des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung vom 25.11.2003 (GVObI. Seite 631) dürfen außerhalb der zur Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmten Teile der Ortsdurchfahrt Hochbauten jeder Art sowie Aufschüttungen und Abgrabungen größeren Umfangs in einer Entfernung bis zu 15 m von der Kreisstraße 80 (K 80), gemessen vom äußeren Rand der befestigten, für den Kraftfahrzeugverkehr bestimmten Fahrbahn, nicht errichtet bzw. vorgenommen werden.</p> <p>3. Die Anbauverbotszonen sind jeweils nachrichtlich in der Planzeichnung des Flächennutzungs- und Bebauungsplanes darzustellen.</p>	<p>Dem Hinweis wird teilweise gefolgt.</p> <p>Die in Rede stehenden Anbauverbotszonen werden nicht in die Planzeichnung der 7. Flächennutzungsplanänderung übernommen. Die Darstellungen eines Flächennutzungsplans sind nicht parzellenscharf und können bis zu rund einem Hektar von den Festsetzungen eines Bebauungsplans abweichen. Da der Bebauungsplan Nr. 52 im Parallelverfahren aufgestellt wird und die Anbauverbotszonen in der Planzeichnung zum Bebauungsplan festgesetzt werden, besteht kein Erfordernis zur Übernahme in die Flächennutzungsplanänderung.</p> <p>Der Bebauungsplan hingegen setzt entlang der Kreisstraße 80 (Parkstraße) eine 15 Meter breite und entlang der Bundesstraße 430 eine 20 Meter breite Fläche mit „Ausschluss von Nebenanlagen“ fest. Der Bebauungsplan regelt hierzu folgendes textlich:</p> <p>„Innerhalb der Flächen mit dem Ausschluss von Nebenanlagen sind Hochbauten jeder Art unzulässig. Dies gilt nicht für Stellplätze gemäß § 12 BauNVO mit ihren Zufahrten, Lärmschutzwände sowie Einfriedungen.“</p>
1.2.	<p>Hinweis auf ein zu- und Abfahrtsverbot von der K 80 sowie B 430</p> <p>4. Direkte Zufahrten und Zugänge dürfen zu der freien Strecke der B 430 und K 80 nicht angelegt werden. Eine Zu- und Abfahrt gegenüber des bestehenden Autohauses zur Parkstraße (K 80) ist bedingt durch die Nähe zum Bahnübergang und zum Kreuzungspunkt B 430 K 80 ausgeschlossen und stellt keine Alternative, wie in Punkt 6.2 der Begründung zum Bebauungsplan angedacht dar.</p> <p>Das Plangebiet ist ausschließlich über die Gemeindestraße „Kellinghusener Chaussee“ zu erschließen.</p>	<p>Der Anregung wird gefolgt.</p> <p>Die Erschließung der gewerblichen Bauflächen erfolgt über eine neu herzustellende Gemeindestraße. Hierfür wird eine ausreichend dimensionierte öffentliche Straßenverkehrsfläche festgesetzt. Ergänzend wird entlang der Kreis- und Bundesstraße ein Zu- und Abfahrtsverbot innerhalb der gewerblichen Bauflächen festgesetzt.</p>
1.3.	<p>Hinweis auf umfängliche Berücksichtigung von Schallemissionen</p> <p>5. Ich gehe davon aus, dass die zum Bebauungsplan getroffenen Festsetzungen hinsichtlich des Immissionsschutzes unter Berücksichtigung der von den Straßen des überörtlichen Verkehrs ausgehenden Schallemissionen erfolgt sind.</p>	<p>Der Anregung wird gefolgt.</p> <p>Das erstellte Schallgutachten berücksichtigt bereits sowohl die Emissionen aus dem Schienen- als auch aus dem Straßenverkehr. Hierauf aufbauend wurden die Festsetzungen zum Immissionsschutz ermittelt und in den Bebauungsplan übernommen.</p>

	Immissionsschutz kann von den Baulastträgern der Straßen des überörtlichen Verkehrs nicht gefordert werden.	Die Herstellung des erforderlichen Immissionsschutzes erfolgt nicht zu Lasten der Straßenbaulastträger.
--	---	---

Kreis Rendsburg-Eckernförde (Schreiben vom 30. März 2017)

2.1.	<p>Keine grundsätzlichen Anregungen oder Bedenken, Zusammenfassung der Planung</p> <p>Mit der vorliegenden Bauleitplanung soll ein bereits im Flächennutzungsplan als Baufläche dargestellter Bereich verbindlich überplant werden. Da Teilbereiche, welche im derzeit gültigen Flächennutzungsplan als gemischte Baufläche dargestellt sind, als Gewerbegebiet festgesetzt werden sollen, ist die parallele Änderung des Flächennutzungsplans für diese Bereiche vorgesehen. Aus städtebaulicher Sicht bestehen aufgrund der teilintegrierten Lage keine grundsätzlichen Bedenken gegen die Planung. Im Zuge der weiteren Planbearbeitung bitte ich um Beachtung der folgenden Anregungen:</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Für das weitere Bebauungsplanverfahren ergibt sich hieraus kein weiterer Regelungsbedarf.</p>
2.2.	<p>Anregung zur Änderung der Planzeichen</p> <p>Zur 7. Änderung des Flächennutzungsplans:</p> <ul style="list-style-type: none"> ○ Durch das Planzeichen „MI“ werden gemäß Ziffer 1.2.2. der Planzeichenverordnung Mischgebiete festgesetzt, durch das Planzeichen „GE“ werden gemäß Ziffer 1.3.1. der Planzeichenverordnung Gewerbegebiete festgesetzt. Da im Flächennutzungsplan nach § 1 Abs.1 BauNVO regelmäßig Bauflächen und keine Baugebiete dargestellt werden, sollten die Planzeichen „M“ für gemischte Bauflächen bzw. „G“ für gewerbliche Bauflächen verwendet werden. 	<p>Der Anregung wird gefolgt.</p> <p>Die genannten Planzeichen werden in der Planzeichnung der Flächennutzungsplanänderung entsprechend geändert.</p>
2.3.	<p>Anregung zur Verwendung einer Plangrundlage</p> <ul style="list-style-type: none"> ○ In der Planzeichnung ist keine Kartengrundlage erkennbar. Die Darstellungen sollten auf einer geeigneten Plangrundlage (Allgemeine Liegenschaftskarte oder Topografische Karte) erfolgen. 	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p>Die Darstellungen des Flächennutzungsplanes sind nicht parzellenscharf. Das Einfügen einer Plangrundlage (bspw. Allgemeine Liegenschaftskarte oder Topografische Karte) würde eine Genauigkeit vorgeben, die auf der Maßstabsebene des Flächennutzungsplanes nicht gewährleistet werden kann. Die Lage im Gemeindegebiet sowie die Abgrenzungen des Änderungsbereiches ist dem Lageplan im Plankopf zu entnehmen.</p>
2.4.	<p>Anregung zur Änderung des Übersichtsplanes</p> <ul style="list-style-type: none"> ○ Der im Übersichtsplan skizzierte Plangeltungsbereich ist nicht deckungsgleich mit dem in der Planzeichnung dargestellten Plangeltungsbereich. 	<p>Der Anregung wird gefolgt.</p> <p>Der im Übersichtsplan skizzierte Plangeltungsbereich der Flächennutzungsplanänderung wird korrigiert.</p>

2.5.	<p>Anregung zur Festsetzung des Regenrückhaltebeckens</p> <p>Zum Bebauungsplan Nr. 52:</p> <ul style="list-style-type: none"> ○ Das geplante Regenrückhaltebecken sollte als Fläche für die Abwasserbeseitigung gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 14 BauGB festgesetzt werden. Ich empfehle die Festsetzung als Versorgungsfläche mit der Zweckbestimmung „Abwasser“ gemäß Ziffer 7 der PlanzVO. Das bislang gewählte Planzeichen gemäß Ziffer 10.2 der PlanzVO als Fläche für die Wasserwirtschaft nach § 9 Abs. 1 Nr. 16 BauGB beschränkt sich auf den Zweck der Bewirtschaftung von Gewässern. 	<p>Der Anregung wird gefolgt.</p> <p>Die Festsetzung der in Rede stehenden Fläche wird korrigiert.</p>
2.6.	<p>Anregung zum Ausschluss von Einzelhandelsbetrieben im Mischgebiet</p> <ul style="list-style-type: none"> ○ Für das festgesetzte Gewerbegebiet sind gemäß textlicher Festsetzung 1 (3) Einzelhandelsbetriebe ausgeschlossen. Ein derartiger Ausschluss sollte auch für das Mischgebiet geprüft werden, da Einzelhandelsbetriebe in Mischgebieten gemäß § 6 Abs. 2 Nr. 3 regelmäßig zulässig sind, der planerischen Gesamtkonzeption sowie den raumordnerischen Vorgaben aber möglicherweise entgegenstehen. 	<p>Der Anregung wird gefolgt.</p> <p>Ein Ausschluss von Einzelhandelsbetrieben im Mischgebiet erfolgt in einer zu ergänzenden textlichen Festsetzung.</p>
2.7.	<p>Anregung zur Ergänzung der Legende</p> <ul style="list-style-type: none"> ○ Die in der Planzeichnung aufgeführten Symbole „LS 1“ und „LS 2“ sollten in der Legende erläutert werden. Ggf. ist auf die textliche Festsetzung 5 (3) zu verweisen. 	<p>Der Anregung wird gefolgt.</p> <p>Die in Rede stehenden Flächen mit der Bezeichnung „LS 1“ und „LS 2“ werden gesondert in der Legende aufgeführt und ein Verweis auf die zugehörige textliche Festsetzung ergänzt.</p>
2.8.	<p>Anregung zur Konkretisierung der Gebäudehöhe</p> <p>Darüber hinaus nehmen die vom Landkreis Rendsburg-Eckernförde beteiligten Dienststellen wie folgt Stellung:</p> <ul style="list-style-type: none"> ○ Fachdienst Bauaufsicht und Denkmalschutz (untere Bauaufsichtsbehörde) <ol style="list-style-type: none"> 1. Gebäudehöhe als Höchstmaß über Fahrbahnoberkante der „Kellinghusener Chaussee“ 2. Wo liegt der Bezugspunkt für die Gebäudehöhe in der Kellinghusener Chaussee? 	<p>Der Anregung wird gefolgt.</p> <p>Die Festsetzung der maximalen Gebäudehöhe wird konkretisiert.</p>
2.9.	<p>Hinweis zur Anpassung des Landschaftsplanes</p> <ul style="list-style-type: none"> ○ Fachdienst Umwelt (untere Naturschutzbehörde) <p>Zur 7. Änderung des Flächennutzungsplanes:</p> <p>Mit einer Ausweisung in Form eines B- Planes ist gleichzeitig der Landschaftsplan als Fachplan für Naturschutz und Landschaftspflege entsprechend anzupassen. Gleichfalls wären innerhalb des</p>	<p>Der Anregung wird gefolgt.</p> <p>Der Landschaftsplan wird entsprechend angepasst. Die im Gemeindegebiet befindlichen Ausgleichsflächen und Ökokontoflächen werden aufgenommen und entsprechend dargestellt.</p>

	<p>Stadtgebiets mittlerweile befindliche Ausgleichsflächen und Ökokontoflächen mit aufzunehmen und entsprechend darzustellen.</p>	
2.10.	<p>Anregung zur Ergänzung der Knickbewertung</p> <p>Zum Bebauungsplan Nr. 52:</p> <p>Der mit der Aufstellung eines Bebauungsplanes verbundene Eingriff und Natur und Landschaft nach § 8 Abs. 1, Nr. 1 Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG) vom 27.05.2016 (GVOBl. Schl.-H. S. 162) in Verbindung mit § 14 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. IS. 2542) und das daraus resultierende Kompensationsanforderndes nach § 15 BNatSchG sind bezogen auf die verschiedenen betroffenen Schutzgüter („Boden“, „Wasser“, „Arten- und Lebensgemeinschaften“, „Klima“ und „Landschaftsbild“) in einer Eingriffs-/Ausgleichs- Bilanzierung darzustellen und die Kompensationsmaßnahmen in Art und Umfang räumlich nachzuweisen. Aus der Beschreibung der mit der Umsetzung des B- Planes verbundenen Umweltauswirkungen, speziell denen auf das Schutzgut „Landschafts-/Stadtbild“ resultiert, das sowohl auf den Erhalt/Bestandssicherung der prägenden Baumreihen sowohl entlang der DB-Trasse als auch der Kellinghusener Chaussee ein besonderes Augenmerk zu legen als auch ergänzende Strauch-/Baumanpflanzungen innerhalb des Plangeltungsbereichs vorzunehmen sind, um so die beschriebenen Beeinträchtigungen weitestgehend zu minimieren. Die bei der Bestandsbeschreibung des Schutzgutes „Tiere und Pflanzen“ vorgenommenen Bewertung des Knickbestandes ist nicht nachprüfbar, da die erfolgte Bewertung (Biotopwert 7-8) an keiner Stelle erläutert wird. Hier ist der Bewertungsrahmen entsprechend zu ergänzen.</p>	<p>Der Anregung wird gefolgt.</p> <p>Der Eingriff wird bilanziert und die Ausgleichsmaßnahmen werden in Art und Umfang räumlich nachgewiesen.</p> <p>Die außerhalb des B-Plans liegenden Gehölzstreifen entlang der Bahntrasse und Baumreihen entlang der Kellinghusener Chaussee werden, mit Ausnahme dreier Bäume im Bereich des geplanten RRB, nicht berührt. Abgrabungen im Bereich der Kronentraufen im Wurzelraum der Straßenbäume sollen im Zuge des Ausbaus des RHB vermieden werden. Im B-Plan werden Anpflanzgebote für Bäume und Sträucher im Bereich der Bauflächen und der Grünflächen festgesetzt.</p> <p>Die Knickbewertung wird mit der Definition des Bewertungsrahmens entsprechend überarbeitet.</p>
2.11.	<p>Hinweis zur Konkretisierung der naturschutzfachlichen Eingriffsbilanzierung</p> <p>Im übrigen wurde der vor Ort befindliche in Nord-Süd-Richtung verlaufende Knick (Nr. 458) in der Biototypenkartierung des gemeindlichen Landschaftsplanes der höchsten Kartierung (I=hochwertig) zugeordnet und als „struktureicher, bunter, gehölzreicher in gutem Pflegezustand befindlicher Knick mit geringen Beeinträchtigungen“ bewertet. Auch die südlich der DB- Trasse parallel verlaufende Strauch- und Gehölzbestand (Nr. 457) wurde gleichfalls als „hochwertig“ eingestuft. Insofern ist der im Umweltbericht erfolgte Vergleich mit dem Landschaftsplan falsch und entsprechend zu korrigieren. Die geplanten Eingriffe in den Knickbestand und der damit verbundene Kompensationsumfang wird in der Eingriff-/Ausgleichs-Bilanzierung nicht erwähnt. Der Eingriff ist im Verhältnis 1:2 zu kompensieren unter Nennung von Ort, Lage und Länge der neu hergestellten Knickstrukturen nachzubilanzieren. Das im südlichen Randbereich vorgesehene Regenrückhal-</p>	<p>Der Anregung wird gefolgt.</p> <p>Die Knickbewertung wird angepasst.</p> <p>Der aufzuhebende Knick im Geltungsbereich des B-Plans mit einer Länge von 118 m wird durch die Neuanlage zweier Knicks im Verhältnis 1 : 2 kompensiert. Der Nachweis des Knickersatzes über 236 m erfolgt an zwei Standorten außerhalb des B-Plans.</p> <p>Der Ausbau des RRB wird in der Folge der notwendigen Bodenabgrabungen in der Eingriffsbilanzierung als Eingriff berücksichtigt und im Nachweis der Ausgleichsfläche entsprechend kompensiert.</p> <p>Im Zuge der Herstellung des RRB sollen Eingriffe in den Wurzelraum der außerhalb in der Kellinghusener Chaussee stehenden aber in das Gebiet hineinkragenden Alleebäume vermieden werden. In der Ausbauplanung des RRB sind die Baumstandorte zu berücksichtigen.</p>

	<p>te Becken (RRB) ist samt seiner Erschließung in Art, Umfang und Ausgestaltung zu konkretisieren. Um den dort befindlichen straßenseitigen Großbaumbestand vor Beeinträchtigungen zu bewahren, ist der Kronentraufbereich des Baumbestandes vor möglichen Eingriffen durch Bodenabgrabungen für ein mögliches RRB zu schützen und entsprechend nach Norden zu verschieben. Die Errichtung des RRB und die erforderliche Erschließung /Umfahrung stellen einen kompensationspflichtigen Eingriff in Natur und Landschaft dar und ist entsprechend in der Eingriff-/Ausgleichs-Bilanzierung vollumfänglich zu berücksichtigen; die Bilanzierung zu entsprechend zu überarbeiten.</p>	
2.12.	<p>Anregung zur Festsetzung einer Grünfläche sowie die Darstellung der Ausgleichsflächen in Teil A des Bebauungsplanes</p> <p>Im Teil A des B- Planes finden sich Nutzungsüberschneidungen, die weder nach dem BauGB korrekt sind noch aus naturschutzfachlicher Sicht sinnvoll erscheinen. Zur Sicherung des südlich der DB-Trasse befindlichen Strauch- und Baumbestandes ist der Bereich als Fläche für die Anpflanzung und für den Erhalt von Bäumen, Sträuchern und sonstiger Bepflanzung gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB ausgewiesen. Die gleichzeitige Ausweisung als Misch- bzw. Gewerbegebietsfläche konterkariert jedoch die o. g. städtebauliche Festsetzung. Aus diesem Grund sollten die Bereiche als private Grünfläche ausgewiesen werden. Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass die geplanten Kompensationsflächen - auch wenn sie sich nicht im direkten räumlichen Umfeld befinden - in Teil A des Bebauungsplanes in einen entsprechenden Übersichtsplan darzustellen sind.</p>	<p>Der Anregung wird gefolgt.</p> <p>Die in Rede stehende Fläche für die Anpflanzung und für den Erhalt von Bäumen, Sträuchern und sonstiger Bepflanzung gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB wird als private Grünfläche festgesetzt.</p>
2.13.	<p>Keine grundsätzlichen Anregungen oder Bedenken, Hinweis zum Kapitel 4.2.3.1 der Begründung</p> <ul style="list-style-type: none"> ○ Fachdienst Umwelt (untere Wasserbehörde - Gewässeraufsicht) <p>Grundsätzlich bestehen gegen die oben genannte F- Planänderung und B-Planaufstellung keine Bedenken.</p> <p>Hinweis: Die im Umweltbericht unter 4.2.3.1 Wasser getätigten Aussagen sind nicht richtig.</p> <p>Es gibt kein geplantes Wasserschongebiet für das Wasserwerk Hohenwestedt. Auf einer Karte des Landesamtes für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein ist für das Wasserwerk Hohenwestedt ein Trinkwassergewinnungsgebiet dargestellt. Im Gegensatz zu Wasserschutzgebieten werden Trinkwassergewinnungsgebiete nicht per Verordnung durch das Ministerium festgesetzt. Über die Planung eines Wasserschutzgebietes liegen hier keine Kenntnisse vor. Die Lage der Planflächen innerhalb des Trinkwassergewinnungsgebietes kann zu Ein-</p>	<p>Der Anregung wird gefolgt.</p> <p>Die Ausführungen im Umweltbericht werden entsprechend korrigiert.</p>

	<p>schränkung oder Versagung von Geothermieanlagen, wie zum Beispiel Erdwärmesonden führen.</p> <p>Im nachfolgenden ist der Link zur Karte des LLUR beigefügt:</p> <p>https://www.schleswig-holstein.de/DE/Fachinhalte/G/grundwasser/Downloads/Wasserschutz_und_schongebiete_SH.pdf?__blob=publicationFile&v=2</p>	
2.14.	<p>Hinweis zur Schmutzwasserentwässerung</p> <ul style="list-style-type: none"> ○ Fachdienst Umwelt (untere Wasserbehörde - Abwasser) <p>Schmutzwasserentwässerung:</p> <p>Es ist geplant die gewerblich anfallenden Abwässer über die auszubauende, umliegende Schmutzwasserkanalisation der zentralen Abwasserbehandlungsanlage zuzuführen. In diesem Zusammenhang wird darauf verwiesen, dass bei Ansiedlung abwasserintensiver Gewerbe ein Schmutzwasserrückhalteraum genutzt werden soll. Die Schmutzwasserentsorgung regelt die Gemeinde über ihre Abwassersatzung. Ich möchte jedoch darauf hinweisen, dass bei der Stapelung von Schmutzwasser durch einsetzende Fäulnisprozesse intensive Geruchsbelästigungen (H₂S-Bildung) auftreten können. Die Pufferung von Schmutzwasser wird daher nur in sehr wenigen Ausnahmefällen und für geringe Zeiträume eingesetzt.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Für das weitere Bebauungsplanverfahren ergibt sich hieraus kein weiterer Regelungsbedarf.</p>
2.15.	<p>Hinweis zur Niederschlagsentwässerung</p> <p>Niederschlagentwässerung:</p> <p>Laut Umweltbericht sind die Bodenverhältnisse nicht für die Versickerung geeignet.</p> <p>Das gesamte Vorhabengebiet soll über ein zu erstellendes, zentrales Regenrückhaltebecken (RRB), voraussichtlich über die anliegende Ortsentwässerung, in die Barmbek entwässern. Bei der Auslegung der Regenrückhaltung ist die aktuell erlaubte Einleitmenge zu berücksichtigen, da diese nicht erhöht werden soll.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die im Bebauungsplan vorgesehene Fläche für die Abwasserbeseitigung mit der Zweckbestimmung "Abwasser" ist ausreichend groß dimensioniert. Für das weitere Bebauungsplanverfahren ergibt sich hieraus kein weiterer Regelungsbedarf.</p>
2.16.	<p>Hinweise zur Entwässerung des Mischgebietes</p> <p>Das Oberflächenwasser des Mischgebietes soll direkt im RRB gesammelt werden. Ich weise darauf hin, dass Oberflächenabwässer aus gewerblich genutzten Flächen vorzubehandeln sind. Für Mischgebiete mit einem gewerblich genutzten Flächenanteil unter 25% besteht die Möglichkeit auf eine Vorbehandlung des abfließenden Oberflächenwassers zu verzichten.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die entsprechenden Anforderungen sind auf der Ebene der Baugenehmigung nachzuweisen. Für das weitere Bebauungsplanverfahren ergibt sich hieraus kein weiterer Regelungsbedarf.</p>
2.17.	<p>Hinweis zur Einleitmenge</p> <p>Es ist geplant, dass auf den ausgewiesenen Gewerbeflächen die unbelasteten Oberflächen-</p>	<p>Der Anregung wird gefolgt.</p> <p>Das unbelastete Niederschlagswasser von Dachflächen kann ohne Vorbehandlung versickert wer-</p>

	<p>wässer auf dem jeweiligen Grundstück zurückgehalten und mit max.1,2 l/s dem zentralen RRB zugeführt werden. Der Landkreis Rendsburg-Eckernförde weist darauf hin, dass Oberflächenwässer von Gewerbegrundstücken immer als mind. normal verschmutzte Abwässer einzustufen sind und vor der Ableitung einer Behandlung (z.B. Abscheider, Sandfang) bedürfen. Diese Abwasserbehandlungsanlage ist durch die untere Wasserbehörde zu genehmigen.</p> <p>Eine Abflussdrosselung auf 1,2 l/s ist technisch schwer umsetzbar. Der Landkreis Rendsburg-Eckernförde empfiehlt daher die hydraulischen Vorgaben mit der für die Ortsentwässerung zuständigen Stelle konkret abzustimmen.</p>	<p>den, sofern der Baugrund dieses zulässt.</p> <p>Für Verkehrsflächen kann eine Vorbehandlung des anfallenden Niederschlagswassers durch Filterschächte stattfinden.</p> <p>Sofern auf eine dezentrale Versickerung verzichtet werden soll, ist das vorhandene Regenrückhaltebecken mit vorgeschaltetem Regenklärbecken zu erweitern bzw. ein selbiges mit Vorbehandlung und Regenrückhaltung zu erstellen. Die flächenbezogene Ableitungsmenge ist einzuhalten und auf Ebene der Baugenehmigung nachzuweisen. Absperreinrichtungen sind für den Brandfall (Hochbau) vorzusehen.</p>
<p>2.18.</p>	<p>Anregung eines Entwässerungskonzeptes auf der Ebene der Bauleitplanung</p> <p>Des Weiteren empfehle ich im Rahmen der Bauleitplanung ein Gesamt-Entwässerungskonzept aufzustellen, welches alle anfallenden Abwässer (Schmutz- und Oberflächenwässer) berücksichtigt. Der Ansatz, ein „...funktionsfähiges Entwässerungskonzept...“ erst auf Ebene der einzelnen Baugenehmigungen vorzulegen, sollte überdacht werden.</p> <p>Wird statt dem derzeit geplanten Regenrückhaltebecken ein Regenklärbecken oder ein Rückhaltebecken mit Klärbeckenfunktion gebaut, so ist der Bau und Betrieb durch die untere Wasserbehörde zu genehmigen.</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p>Im Rahmen der Aufstellung eines Bebauungsplanes ist Entwässerung des Plangebietes grundsätzlich nachzuweisen. In welcher Art und durch welche Maßnahmen die tatsächliche Entwässerung vollzogen wird ist die Aufgabe der Baugenehmigung. Diese grundsätzliche Möglichkeit der Entwässerung ist durch die genannten Maßnahmen dargelegt worden, die konkreten Maßnahmen und technischen Anlagen gilt es im Rahmen der Baugenehmigung zu konkretisieren.</p>
<p>2.19.</p>	<p>Keine Bedenken; Anregungen zur Bauausführung</p> <ul style="list-style-type: none"> o Fachdienst Umwelt (untere Bodenschutzbehörde) <p>Es bestehen unter Beachtung der nachfolgenden Auflagen keine Bedenken gegen die vorgesehene Planung:</p> <p>Im Zuge der Maßnahme sind die Vorgaben des BauGB (§202 Schutz des humosen Oberbodens), der Bundesbodenschutzverordnung (BBodSchV, § 12) des Bundesbodenschutzgesetzes (BBodSchG u.a. § 7 Vorsorgepflicht) sowie des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG u.a. § 2 und § 6) einzuhalten.</p> <p>Hinweis: Die Verbringung von Böden im Außenbereich ist gemäß LNatSchG. ab einer Menge von 30 m³, bzw. einer betroffenen Fläche von > 1.000 m² durch die untere Naturschutzbehörde zu genehmigen.</p> <p>Aktuell liegen der uBB keine Hinweise auf Altablagerungen, Altstandorte oder sonstige schädliche Bodenveränderungen vor.</p> <p>Sollten bei der Bauausführung optisch oder geruchlich auffällige Bodenbereiche angetroffen wer-</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Für das weitere Bebauungsplanverfahren ergibt sich hieraus kein weiterer Regelungsbedarf</p>

	den, ist die uBB umgehend zu informieren.	
2.20.	<p>Bitte um weitere Beteiligung</p> <p>Weitere Anregungen werden vom Kreis Rendsburg-Eckernförde nicht vorgetragen. Der Kreis Rendsburg-Eckernförde bittet um Beteiligung im weiteren Planverfahren.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Kreis Rendsburg-Eckernförde wird im Rahmen der Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB erneut beteiligt.</p>

Ministerium für Inneres und Bundesangelegenheiten (Referat für Städtebau und Ortsplanung, Städtebaurecht) (Schreiben vom 3. März 2017)

3.1.	<p>Zusammenfassung der Planung; Keine Anregungen oder Bedenken</p> <p>Mit Schreiben vom 27.02.2017 informieren Sie über die 7. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Hohenwestedt. Gegenstand der Planung ist die Darstellung einer ca. 2,9 ha großen gewerblichen Baufläche im Bereich zwischen Bahnlinie, B 430 und L 123. Der wirksame Flächennutzungsplan stellt den Bereich als gemischte Baufläche dar. Mit dem Bebauungsplan Nr. 52 soll der Geltungsbereich der F-Plan-Änderung als Gewerbegebiet sowie der westlich anschließende Bereich als gemischte Baufläche verbindlich überplant werden. Mit der Planung sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für Betriebserweiterungen und ggf. Neuansiedlungen geschaffen werden.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Für das weitere Bebauungsplanverfahren ergibt sich hieraus kein weiterer Regelungsbedarf.</p>
3.2.	<p>Keine Anregungen oder Bedenken</p> <p>Aus Sicht des Ministeriums für Inneres und Bundesangelegenheiten (Referat für Städtebau und Ortsplanung, Städtebaurecht) nimmt die Landesplanungsbehörde zu der Planung wie folgt Stellung:</p> <p>Maßgeblich für die Planungen der Gemeinde sind der Regionalplan III sowie der Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein 2010 (LEP; Amtsbl. Sch.-H. 2010, Seite 719). Die Gemeinde Hohenwestedt gehört als Unterzentrum zu den Siedlungsschwerpunkten. Der Plangeltungsbereich der Bauleitplanung liegt im baulich zusammenhängenden Siedlungsgebiet des Zentralen Ortes. Die Gemeinde ist insofern dafür geeignet über den örtlichen Bedarf hinaus gewerbliche Bauflächen auszuweisen. Insbesondere im Hinblick auf die zentrale, teilintegrierte Lage des Plangebietes bestehen daher keine grundsätzlichen Bedenken gegenüber den Planungszielen der Gemeinde.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Für das weitere Bebauungsplanverfahren ergibt sich hieraus kein weiterer Regelungsbedarf.</p>
3.3.	<p>Anregung zum Ausschluss von Einzelhandelsbetrieben</p> <p>In den textlichen Festsetzungen des B-Plans 52 (§ 1 Abs. 3) soll festgesetzt werden, dass im Gewerbegebiet Einzelhandelsbetriebe und Verbrauchermärkte gemäß § 8 Abs. 2 Nr. 1 BauNVO unzulässig sind. Um Einzelhandelsagglomerationen im Sinne von Ziffer 2.8 Abs. 11 LEP 2010 schließen zu können, empfehle ich die textlichen Festsetzungen anhand des beiliegenden</p>	<p>Der Anregung wird gefolgt.</p> <p>Die in Rede stehende textliche Festsetzung sowie die Begründung werden entsprechend ergänzt.</p>

	<p>Musters vorzunehmen (siehe Anlage).</p> <p>Zudem halte ich vor dem Hintergrund der mit der Einzelhandelssteuerung in den GE-Gebieten verfolgten Planungsziele, die bestehenden Einzelhandelsstrukturen und den Zentralen Versorgungsbereich der Gemeinde zu schützen, auch innerhalb des geplanten Mischgebietes Festsetzungen zur Steuerung der Einzelhandelsentwicklung für erforderlich.</p>	
3.4.	<p>Keine Anregungen oder Bedenken</p> <p>Verbunden mit den o.a. Hinweisen zur Einzelhandelssteuerung bestätige ich insgesamt, dass Ziele der Raumordnung der Planung nicht entgegenstehen.</p> <p>Diese Stellungnahme bezieht sich nur auf die Ziele und Grundsätze der Raumordnung und greift einer planungsrechtlichen Prüfung des Bauleitplanes nicht vor. Eine Aussage über die Förderungswürdigkeit einzelner Maßnahmen ist mit dieser landesplanerischen Stellungnahme nicht verbunden.</p> <p>Aus Sicht des Ministeriums für Inneres und Bundesangelegenheiten (Referat für Städtebau und Ortsplanung, Städtebaurecht) sind derzeit keine weiteren Anmerkungen erforderlich.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Für das weitere Bebauungsplanverfahren ergibt sich hieraus kein weiterer Regelungsbedarf.</p>

Handwerkskammer Braunschweig-Lüneburg-Stade (Schreiben vom 3. März 2017)

4.	<p>Keine Anregungen oder Bedenken</p> <p>Ihr Schreiben zum genannten Vorhaben ist bei uns eingegangen. Die Planunterlagen wurden in unserem Hause geprüft. Aus handwerklicher Sicht bestehen derzeit unter Berücksichtigung der uns vorgelegten Unterlagen keine Bedenken.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Für das weitere Bebauungsplanverfahren ergibt sich hieraus kein weiterer Regelungsbedarf.</p>
----	---	--

Schleswig-Holstein Netz AG (Schreiben vom 6. März 2017)

5.1.	<p>Keine Anregungen oder Bedenken</p> <p>Wir haben Ihr Schreiben vom 27.02.2017 zur Kenntnis genommen.</p> <p>Aufgrund Ihrer Anfrage teilen wir Ihnen mit, dass unsererseits keine Bedenken bestehen, sofern bei der Baumaßnahme unsere Versorgungsleitungen berücksichtigt werden.</p> <p>Für Ihre Planung notwendigen Bestandspläne der Schleswig-Holstein Netz AG erhalten Sie unter: leitungsauskunft@sh-netz.com.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Für das weitere Bebauungsplanverfahren ergibt sich hieraus kein weiterer Regelungsbedarf.</p>
5.2.	<p>Hinweis auf Schutzmaßnahmen bei Baumpflanzungen</p> <p>Die Anpflanzung von Bäumen im Bereich unserer Leitungstrassen bitten wir mit uns abzustimmen, um später Schäden an unseren Versorgungsleitungen und damit Versorgungsstörungen zu vermeiden. Das direkte Bepflanzen von Energietrassen sollte grundsätzlich vermieden werden.</p> <p>Wir geben nur dann unsere Zustimmung zum Anpflanzen von Bäumen im Bereich von Versor-</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Für das weitere Bebauungsplanverfahren ergibt sich hieraus kein weiterer Regelungsbedarf.</p>

	<p>gungsleitungen, wenn etwa durch Schutzmaßnahmen sichergestellt wird, dass jede Gefährdung der Versorgungsleitung ausgeschlossen ist. Die Kosten der Schutzmaßnahmen haben, soweit nicht anders vereinbart, die Veranlassenden der Bepflanzung zu tragen.</p>	
5.3.	<p>Hinweis zur Bauausführung</p> <p>Damit es bei der Erschließung dieses Bebauungsgebietes nicht zu unnötigen Bauverzögerungen kommt, möchten wir die für unsere Versorgungsleitungen erforderlichen Leistungen für Tiefbau und Verlegung in die Gesamtausschreibung des Bauvorhabens integrieren.</p> <p>Hierfür bitten wir um Nennung Ihres Ansprechpartners (z.B. Planungsbüro) rechtzeitig vor Ausschreibungsbeginn.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Für das weitere Bebauungsplanverfahren ergibt sich hieraus kein weiterer Regelungsbedarf.</p>
5.4.	<p>Hinweis zur Bauausführung</p> <p>Gleichzeitig weisen wir darauf hin, dass für den Ausbau des Versorgungsnetzes innerhalb des Bebauungsplanes ein Zeitraum von 3 Monaten benötigt wird und bitten daher um entsprechende Abstimmung für die Baudurchführung.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Für das weitere Bebauungsplanverfahren ergibt sich hieraus kein weiterer Regelungsbedarf.</p>

Gebäudemanagement Schleswig-Holstein AöR (Schreiben vom 14. März 2017)

6.1.	<p>Keine Anregungen oder Bedenken</p> <p>Die mir zugesandten Planunterlagen habe ich auf Belange des Landes Schleswig-Holstein hin überprüft und erhebe hierzu keine Einwände, da keine Landesliegenschaften betroffen sind.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Für das weitere Bebauungsplanverfahren ergibt sich hieraus kein weiterer Regelungsbedarf.</p>
6.2.	<p>Hinweis auf geänderte Anschrift</p> <p>Künftige Beteiligungen bitten wir in einfacher Ausfertigung nur an unsere folgende Anschrift zu richten:</p> <p>Gebäudemanagement Schleswig-Holstein AöR Gartenstraße 6 24103 Kiel</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Verteiler der Gemeinde Hohenwestedt wird um die genannte Anschrift aktualisiert.</p>

Archäologisches Landesamt Schleswig-Holstein (Schreiben vom 2. März 2017)

7.1.	<p>Keine Anregungen oder Bedenken</p> <p>Wir können zurzeit keine Auswirkungen auf archäologische Kulturdenkmale gem. § 2 (2) DSchG in der Neufassung vom 30.12.2014 durch die Umsetzung der vorliegenden Planung feststellen. Daher haben wir keine Bedenken und stimmen den vorliegenden Planunterlagen zu.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Für das weitere Bebauungsplanverfahren ergibt sich hieraus kein weiterer Regelungsbedarf.</p>
7.2.	<p>Hinweis auf § 15 DSchG</p> <p>Darüberhinaus verweisen wir auf § 15 DSchG: Wer Kulturdenkmale entdeckt oder findet hat dies unverzüglich unmittelbar oder über die Gemeinde der oberen Denkmalschutzbehörde mitzuteilen. Die Verpflichtung besteht ferner für die Eigentümerin oder den Eigentümer und die Besitzerin oder den Besitzer des Grundstücks oder des Gewässers, auf/oder in dem der Fundort liegt, und für die Leiterin oder den Leiter der Arbeiten; die zur Entdeckung oder zu dem Fund geführt haben. Die Mitteilung einer oder eines der Verpflichteten be-</p>	<p>Der Anregung wird gefolgt.</p> <p>Der entsprechende Hinweis wird in der Begründung ergänzt.</p>

	<p>freit die übrigen. Die nach Satz 2 Verpflichteten haben das Kulturdenkmal und die Fundstätte in unverändertem Zustand zu erhalten, soweit es ohne erhebliche Nachteile, oder Aufwendungen von Kosten geschehen kann. Diese Verpflichtung erlischt spätestens nach Ablauf von vier Wochen seit der Mitteilung.</p> <p>Archäologische Kulturdenkmale sind nicht nur Funde, sondern auch dingliche Zeugnisse wie Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit.</p>	
--	---	--

**Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein, Dezernat 54
- Untere Forstbehörde (Schreiben vom 28. Februar 2017)**

8.	<p>Keine Anregungen oder Bedenken</p> <p>Von Seiten der unteren Forstbehörde werden keine Anregungen oder Bedenken zur Planung vorgebracht.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Für das weitere Bebauungsplanverfahren ergibt sich hieraus kein weiterer Regelungsbedarf.</p>
----	--	--

Deutsche Telekom Technik GmbH (Schreiben vom 9. Februar 2017)

9.1.	<p>Keine Anregungen oder Bedenken</p> <p>Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) – als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG – hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Für das weitere Bebauungsplanverfahren ergibt sich hieraus kein weiterer Regelungsbedarf.</p>
9.2.	<p>Keine Bedenken; Hinweise zur Bauausführung</p> <p>Zu der Planung nehmen wir wie folgt Stellung: Gegen die o.a. Planung haben wir keine Bedenken, weitere folgende Hinweise bitten wir aber zu beachten:</p> <p>Generell gilt für zukünftige Baugebiete folgender Grundsatz:</p> <p>Die Telekom prüft die Voraussetzungen zur Errichtung eigener TK-Linien im Baugebiet.</p> <p>Je nach Ausgang dieser Prüfung wird die Telekom eine Ausbauentscheidung treffen.</p> <p>Vor diesem Hintergrund behält sich die Telekom vor, bei einem bereits bestehenden oder geplanten Ausbau einer TK-Infrastruktur durch einen anderen Anbieter auf die Errichtung eines eigenen Netzes zu verzichten.</p> <p>Die Versorgung der Bürger mit Universaldienstleistungen nach § 78 TKG wird sichergestellt.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Für das weitere Bebauungsplanverfahren ergibt sich hieraus kein weiterer Regelungsbedarf.</p>
9.3.	<p>Keine Bedenken; Hinweise zur Bauausführung</p> <p>Im Fall eines Netzausbaus durch die Telekom, bitten wir aus wirtschaftlichen Gründen sicherzustellen,</p> <ul style="list-style-type: none"> ○ dass für den Ausbau des Telekommunikationsnetzes im Erschließungsgebiet eine ungehinderte und unentgeltliche Nutzung der künftigen 	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Für das weitere Bebauungsplanverfahren ergibt sich hieraus kein weiterer Regelungsbedarf.</p>

	<p>tigen Straßen und Wege möglich ist,</p> <ul style="list-style-type: none"> ○ dass auf Privatwegen (Eigentümerwegen) ein Leitungsrecht zugunsten der Telekom Deutschland GmbH eingeräumt und im Grundbuch eingetragen wird, ○ dass eine rechtzeitige Abstimmung der Lage und der Dimensionierung der Leitungszonen vorgenommen wird und eine Koordinierung der Tiefbaumaßnahmen für Straßenbau und Leitungsbau durch den Erschließungsträger erfolgt, ○ dass Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen im Bebauungsplangebiet der Deutschen Telekom Technik GmbH unter der folgenden Adresse so früh wie möglich, mindestens 12 Monate vor Baubeginn, schriftlich angezeigt werden. <p>Deutsche Telekom Technik GmbH PTI 11, Planungsanzeigen Fackenburger Allee 31 23554 Lübeck</p> <p>Alternativ kann die Information gern auch als E-Mail zugesandt werden. Die Adresse hat folgende Bezeichnung: T-NL-N-PTI-11-Planungsanzeigen@telekom.de</p>	
--	--	--

**Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr | Referat Infra I 3
(Schreiben vom 7. März 2017)**

10.1.	<p>Keine Anregungen oder Bedenken</p> <p>Im genannten Verfahren gibt die Bundeswehr bei gleichbleibender Sach- und Rechtslage folgende Stellungnahme ab. Die Bundeswehr ist betroffen, hat aber keine Einwände/Bedenken zum Vorhaben bei Einhaltung der beantragten Parameter. Mischgebiet mit Bauhöhen bis max. 12 Meter über Grund.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Für das weitere Bebauungsplanverfahren ergibt sich hieraus kein weiterer Regelungsbedarf.</p>
10.2.	<p>Keine Anregungen oder Bedenken</p> <p>Eine weitere Beteiligung des Bundesamtes für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen ist in diesem Fall nicht weiter notwendig. Nach den mir vorliegenden Unterlagen gehe ich davon aus, dass die baulichen Anlagen - einschließlich untergeordneter Gebäudeteile - eine Höhe von 30 Meter über Grund nicht überschreiten werden. Sollte diese Höhe überschritten werden, bitte ich in jedem Einzelfall mir die Planungsunterlagen - vor Erteilung einer Baugenehmigung - nochmals zur Prüfung zuzuleiten.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Für das weitere Bebauungsplanverfahren ergibt sich hieraus kein weiterer Regelungsbedarf.</p>

Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein (Schreiben vom 15. März 2017)

11.	<p>Keine Anregungen oder Bedenken</p> <p>Aus agrarstruktureller Sicht bestehen zu der Bauleitplanung keine Bedenken bzw. Änderungswünsche.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Für das weitere Bebauungsplanverfahren ergibt sich hieraus kein weiterer Regelungsbedarf.</p>
-----	---	--

Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume (Schreiben vom 27. März 2017)

12.	Keine Anregungen oder Bedenken Ausgehend von den übersandten Planunterlagen werden hinsichtlich der vom Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume zu vertretenden immissionsrechtlichen Belange keine Bedenken und Anregungen vorgebracht.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Für das weitere Bebauungsplanverfahren ergibt sich hieraus kein weiterer Regelungsbedarf.
-----	---	---

Gemeinde Osterstedt (Schreiben vom 8. März 2017)

13.	Keine Anregungen oder Bedenken In Bezug auf Ihr Schreiben vom 27. Februar 2017 teilt die Gemeinde Osterstedt mit, dass zu den Entwürfen der Bauleitplanungen in der Gemeinde Hohenwestedt weder Anregungen vorgetragen, noch Bedenken erhoben werden.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Für das weitere Bebauungsplanverfahren ergibt sich hieraus kein weiterer Regelungsbedarf.
-----	---	---

Gemeinde Grauel (Schreiben vom 8. März 2017)

14.	Keine Anregungen oder Bedenken In Bezug auf Ihr Schreiben vom 27. Februar 2017 teilt die Gemeinde Grauel mit, dass zu den Entwürfen der Bauleitplanungen in der Gemeinde Hohenwestedt weder Anregungen vorgetragen, noch Bedenken erhoben werden.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Für das weitere Bebauungsplanverfahren ergibt sich hieraus kein weiterer Regelungsbedarf.
-----	---	---

Gemeinde Jahrsdorf (Schreiben vom 8. März 2017)

15.	Keine Anregungen oder Bedenken In Bezug auf Ihr Schreiben vom 27. Februar 2017 teilt die Gemeinde Jahrsdorf mit, dass zu den Entwürfen der Bauleitplanungen in der Gemeinde Hohenwestedt weder Anregungen vorgetragen, noch Bedenken erhoben werden.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Für das weitere Bebauungsplanverfahren ergibt sich hieraus kein weiterer Regelungsbedarf.
-----	--	---

Gemeinde Meezen (Schreiben vom 8. März 2017)

16.	Keine Anregungen oder Bedenken In Bezug auf Ihr Schreiben vom 27. Februar 2017 teilt die Gemeinde Meezen mit, dass zu den Entwürfen der Bauleitplanungen in der Gemeinde Hohenwestedt weder Anregungen vorgetragen, noch Bedenken erhoben werden.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Für das weitere Bebauungsplanverfahren ergibt sich hieraus kein weiterer Regelungsbedarf.
-----	---	---

Gemeinde Tappendorf (Schreiben vom 8. März 2017)

17.	Keine Anregungen oder Bedenken In Bezug auf Ihr Schreiben vom 27. Februar 2017 teilt die Gemeinde Tappendorf mit, dass zu den Entwürfen der Bauleitplanungen in der Gemeinde Hohenwestedt weder Anregungen vorgetragen, noch Bedenken erhoben werden.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Für das weitere Bebauungsplanverfahren ergibt sich hieraus kein weiterer Regelungsbedarf.
-----	---	---

Gemeinde Rimmels (Schreiben vom 8. März 2017)

18.	Keine Anregungen oder Bedenken In Bezug auf Ihr Schreiben vom 27. Februar 2017 teilt die Gemeinde Rimmels mit, dass zu den Entwürfen der Bauleitplanungen in der Gemeinde Hohenwestedt weder Anregungen vorgetragen, noch Bedenken erhoben werden.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Für das weitere Bebauungsplanverfahren ergibt sich hieraus kein weiterer Regelungsbedarf.
-----	--	---

Gemeinde Wapelfeld (Schreiben vom 8. März 2017)

19.	<p>Keine Anregungen oder Bedenken</p> <p>In Bezug auf Ihr Schreiben vom 27. Februar 2017 teilt die Gemeinde Wapelfeld mit, dass zu den Entwürfen der Bauleitplanungen in der Gemeinde Hohenwestedt weder Anregungen vorgetragen, noch Bedenken erhoben werden.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Für das weitere Bebauungsplanverfahren ergibt sich hieraus kein weiterer Regelungsbedarf.</p>
-----	---	--

Gemeinde Aukrug (Schreiben vom 8. März 2017)

20.	<p>Keine Anregungen oder Bedenken</p> <p>In Bezug auf Ihr Schreiben vom 27. Februar 2017 teilt die Gemeinde Aukrug mit, dass zu den Entwürfen der Bauleitplanungen in der Gemeinde Hohenwestedt weder Anregungen vorgetragen, noch Bedenken erhoben werden.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Für das weitere Bebauungsplanverfahren ergibt sich hieraus kein weiterer Regelungsbedarf.</p>
-----	--	--

Deutsche Bahn AG • DB Immobilien • Region Nord (Schreiben vom 28. März 2017)

21.1.	<p>Keine grundsätzlichen Anregungen oder Bedenken</p> <p>Gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes sowie die Änderung des Flächennutzungsplanes bestehen bei Beachtung und Einhaltung der nachfolgenden Bedingungen/Auflagen und Hinweise aus Sicht der DB AG und ihrer Konzernunternehmen keine Bedenken.</p> <p>Durch das Vorhaben dürfen die Sicherheit und der Betrieb des Eisenbahnverkehrs auf der angrenzenden Bahnstrecke nicht gefährdet oder gestört werden. Wir gehen davon aus, dass planfestgestelltes DB Gelände nicht überplant wird.</p> <p>Die Mindestabstände gemäß Landesbauordnung sind einzuhalten.</p> <p>Gegen die aus dem Eisenbahnbetrieb ausgehenden Emissionen sind erforderlichenfalls von der Gemeinde oder den einzelnen Bauherren auf eigene Kosten geeignete Schutzmaßnahmen vorzusehen bzw. vorzunehmen. Eventuell erforderliche Schutzmaßnahmen gegen diese Einwirkungen aus dem Bahnbetrieb sind gegebenenfalls im Bebauungsplan festzusetzen.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die planfestgestellten Flächen der Deutsche Bahn AG liegen außerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes sowie des Änderungsbereiches der Flächennutzungsplanänderung. Eine ausnahmsweise Unterschreitung der gemäß Landesbauordnung für das Land Schleswig-Holstein wird im Bebauungsplan nicht festgesetzt. Im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes wurde ein Schallgutachten erstellt, welche die Grundlage für die Festsetzung von Lärmpegelbereichen ist. Die Maßnahmen gehen nicht zu Lasten der Deutsche Bahn AG.</p> <p>Für das weitere Bebauungsplanverfahren ergibt sich hieraus kein weiterer Regelungsbedarf.</p>
21.2.	<p>Hinweis zu Neuanpflanzungen</p> <p>Alle Neuanpflanzungen im Nachbarbereich von Bahnanlagen, insbesondere Gleisen, müssen den Belangen der Sicherheit des Eisenbahnbetriebes entsprechen. Zu den Mindestpflanzabständen ist die DB Richtlinie (Ril) 882 „Handbuch Landschaftsplanung und Vegetationskontrolle“ zu beachten und über folgende Bestelladresse zu erwerben:</p> <p>DB Kommunikationstechnik GmbH Medien- und Kommunikationsdienste Informationslogistik, Kriegsstraße 136 76133 Karlsruhe Tel. 0721 / 938-5965, Fax 0721 / 938-5509 zrwd@deutschebahn.com</p> <p>Die gesamte Richtlinie kann nur als Gesamtwerk</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Für das weitere Bebauungsplanverfahren ergibt sich hieraus kein weiterer Regelungsbedarf.</p>

	bestellt werden. Der Großteil des Regelwerks beschäftigt sich mit verschiedenen Aspekten zu Bepflanzungen an Bahnstrecken.	
21.3.	Die Deutsche Bahn AG bittet um weitere Beteiligung im Planverfahren und um Zusendung des Abwägungsergebnisses.	Der Anregung wird gefolgt. Die Deutsche Bahn AG wird im weiteren Verfahren als Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB beteiligt.

IHK zu Kiel – Zweigstellen Rendsburg und Neumünster (Schreiben vom 30. März 2017)

22.	Keine Anregungen oder Bedenken Die IHK zu Kiel bedankt sich für die Einbindung in das Beteiligungsverfahren und die damit verbundene Gelegenheit, eine Stellungnahme zur Wahrung der Interessen der gewerblichen Wirtschaft abzugeben. Die IHK zu Kiel hat bezüglich der 7. Änderung des Flächennutzungsplans und der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 52 der Gemeinde Hohenwestedt keine Bedenken und Anregungen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Für das weitere Bebauungsplanverfahren ergibt sich hieraus kein weiterer Regelungsbedarf.
-----	--	---

Landessportverbund Schleswig-Holstein e.V. (Schreiben vom 30. März 2017)

23.1.	Keine Anregungen oder Bedenken Die Grundlage der Stellungnahme des Landessportverbandes Schleswig-Holstein (LSV SH) ist die Stellungnahme des Kreissportverbandes Rendsburg-Eckernförde (KSV Rd/Eck), die der LSV SH hiermit zum Gegenstand unserer Stellungnahme machen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Für das weitere Bebauungsplanverfahren ergibt sich hieraus kein weiterer Regelungsbedarf.
23.2.	Keine Anregungen oder Bedenken Die den LSV SH erreichenden Planungsunterlagen werden aufgrund der besseren Vor-Ort-Kenntnisse und der Kenntnis ggf. vorliegender Betroffenheiten durch die Kreissportverbände bearbeitet. Die dafür zuständigen Personen sind meist ehrenamtlich tätige Mitarbeiter. In jedem Fall trifft dies für die Vertreter der ansässigen Sportvereine zu, die durch den KSV zu Rate gezogen werden. Insofern ist die eingeräumte Frist von ca. einem Monat für die Stellungnahme ein zu kurzer Zeitraum. Bei den uns bisher erreichenden Planungsvorhaben besteht mit den zuständigen Behörden die Absprache, dem Landessportverband eine Stellungnahmefrist von mindestens acht Wochen einzuräumen. Dieser Zeitraum wird benötigt, um die betroffenen Sportverbände und -vereine angemessen einbinden zu können. Der LSV SH bittet, diesen Sachverhalt bei zukünftigen Vorhaben zu berücksichtigen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Für das weitere Bebauungsplanverfahren ergibt sich hieraus kein weiterer Regelungsbedarf.
23.3.	Keine Anregungen oder Bedenken Seitens des LSV SH werden gegen die vorbezeichneten Planungsentwürfe der Gemeinde Hohenwestedt keine Einwände oder Anregungen vorgebracht.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Für das weitere Bebauungsplanverfahren ergibt sich hieraus kein weiterer Regelungsbedarf.

Gemeindewerke Hohenwestedt - Kommunalservice (Schreiben vom 30. März 2017)

24.1.	<p>Hinweis zur Schmutzwasserentwässerung</p> <p><u>Abwasserbeseitigung</u> :</p> <p><u>Schmutzwasser</u></p> <p>Das Schmutzwasser kann durch eine Abwasserpumpstation gesammelt und in die Kanalisation gepumpt werden, eine darüberhinausgehende Schmutzwasserrückhaltung ist nicht zulässig.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Für das weitere Bebauungsplanverfahren ergibt sich hieraus kein weiterer Regelungsbedarf.</p>
24.2	<p><u>Niederschlagswasser</u></p> <p>Das Planungsgebiet liegt im Einzugsgebiet der Einleitstelle 3, Teileinzugsgebiet 3.1.</p> <p>Der mittlere Abflussbeiwert ist auf 0,35 festgesetzt.</p> <p>Bei einem höheren Abflussbeiwert, ist die Differenz bemessen mit einem Fünffährigen Regenereignis, auf dem Planungsgebiet zurückzuhalten.</p> <p>Das gering verschmutzte Regenwasser (z.B. Dachflächen) kann über ein Regenrückhaltebecken in das Kanalnetz eingeleitet werden.</p> <p>Das normal verschmutzte Regenwasser (z.B Verkehrsflächen/Gewerbeflächen) muss des Weiteren einem Regenwasserklärbecken, gemäß den technischen Bestimmungen zum Bau und Betrieb von Anlagen zur Regenwasserbehandlung bei Trennkanalisation, zugeführt werden.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Für das weitere Bebauungsplanverfahren ergibt sich hieraus kein weiterer Regelungsbedarf.</p>

NABU Schleswig Holstein - Bereich Verbandsbeteiligung (Schreiben vom 1. April 2017)

25.1.	<p>Keine Anregungen oder Bedenken</p> <p>Der NABU Schleswig-Holstein bedankt sich für die zugeschickten Unterlagen. Der NABU, vertreten durch den NABU Schenefeld, nimmt zu dem Vorhaben wie folgt Stellung. Diese Stellungnahme gilt zugleich für den NABU Schenefeld und den NABU Schleswig-Holstein.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Für das weitere Bebauungsplanverfahren ergibt sich hieraus kein weiterer Regelungsbedarf.</p>
25.2.	<p>Hinweis auf Betroffenheit von Fledermäusen</p> <p>Nach Durchsicht der erhaltenen Unterlagen und Inaugenscheinnahme des Plangebietes ergeben sich folgende Anmerkungen seitens des NABU:</p> <p>Die einzige Anmerkung zu der regionalen Bauleitplanung betrifft Abschnitt 5.2.6.3 der Begründung des Bebauungsplans Nr. 52. Hier wird eine Betroffenheit hinsichtlich Fledermäusen als nicht gegeben eingeschätzt. Diese Abschätzung können wir ohne Weiteres nicht teilen, da in südlicher Nähe zu diesem Vorhabengebiet bei einer Untersuchung für den Bebauungsplan Nr. 54 „Böternhöfen IV“ zwei Fledermausarten, davon eine Art der Roten Liste SH, festgestellt wurden (siehe S.56 und S.90 der Begründung für die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 54, Stand 14.12.2016, sowie den Fachbeitrag vom Dipl. Biol. Olaf Grell, S. 18. Wir fordern daher eine Untersuchung hinsichtlich der Betrof-</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Für das Plangebiet wurde eine „Faunistische Potentialabschätzung und Artenschutzuntersuchung“ an den Biologen K. Lutz vergeben. Das Gebiet wurde im Zeitraum April/Mai 2017 dreimalig begangen. Es haben sich keine Hinweise auf Quartiere im Plangebiet ergeben. Der randlich außerhalb des B-Plans stehende Gehölzbestand entlang der Bahn und an der Kellinghusener Chaussee ist durch die Planung nicht berührt. Es ergibt sich nur ein Hinweis auf ein potentielles Quartier in einem durch die B-Planung nicht betroffenen Baum im Gehölzsaum südlich der Bahn. Die Gehölzsäume werden vom Biologen als potentielles Jagdhabitat mit mittlerer Bedeutung eingestuft. Die übrigen Grünlandflächen haben nur eine geringe potentielle Bedeutung.</p>

Nr. Inhalt der Stellungnahme**Abwägungsvorschlag**

	<p>fenheit für Fledermäuse für den Bereich des Bebauungsplanes Nr. 52.</p> <p>Außerdem möchten wir anregen, dass - analog zu der Empfehlung von Dipl. Biol. Olaf Grell auf S. 29 des Fachbeitrages für den B-Plan Nr. 54 - auch für dieses Bauvorhabengebiet insektenfreundliche Leuchtmittel in Bereichen mit Außenwirkung verwendet werden sollten.</p>	
25.3.	<p>Bitte um erneute Beteiligung</p> <p>Der NABU behält sich Ergänzungen seiner Stellungnahme vor und bittet um Rückäußerung, wie über seine Stellungnahme befunden wurde sowie um weitere Beteiligung am Verfahren.</p>	<p>Der Anregung wird gefolgt.</p> <p>Der NABU wird im weiteren Verfahren gemäß § 4 Abs. 2 BauGB erneut beteiligt.</p>